

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Oktober 2021

Nr. 2021/1483

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 wurde am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹⁾ beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Die als Notverordnung ausgestaltete Härtefallverordnung-SO gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020²⁾ kann der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.

Der Kanton Solothurn hat die in Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes vorgesehene exemplarische Aufzählung ohne weitere Einschränkung in § 7 der Härtefallverordnung-SO übernommen und den Begriff "insbesondere" dahingehend ausgelegt, dass ebenfalls zu den Härtefallmassnahmen zugelassen sind:

- Zulieferer der Wertschöpfungskette Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, wenn sie einen Umsatz von 50 % mit dieser Wertschöpfungskette erzielen;
- Unternehmen aus dem Detailhandel, die ihren Betrieb aufgrund der behördlichen Anordnungen des Bundes oder des Kantons schliessen mussten.

Am 19. März 2021 wurde Artikel 12 Absatz 1^{sexies} des Covid-19-Gesetzes eingefügt, wonach für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken in allen Kantonen die Anspruchsvoraussetzungen des Bundesrechts unverändert eingehalten werden müssen.

Der Kanton Solothurn hat den in Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes verwendeten Begriff "insbesondere" bisher auch bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken restriktiv ausgelegt. Diese restriktive Auslegung wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VWBES.2021.231 vom 2. September 2021 gestützt.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO erachtet diese Praxis gemäss E-Mail vom 24. September 2021 als Abweichung zum Covid-19-Gesetz und zur Covid-19-Härtefallverordnung.

¹⁾ BGS 101.6.
²⁾ SR 818.102.

In einem weiteren Schritt fordert das SECO die Umsetzung der Zulassung sämtlicher Branchen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken zum Härtefallprogramm.

Damit die Forderung des SECO eingehalten werden kann und auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, welche aufgrund der kommunizierten Brancheneinschränkung gar nicht erst ein Gesuch gestellt haben, die Möglichkeit haben, ein Gesuch einzureichen, wird nochmals ein Zeitfenster für die Gesuchseinreichung geöffnet. Zudem werden Gesuche von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken, die aufgrund der Branche eine Abweisung erhalten haben, nochmals von Amtes wegen in Wiedererwägung gezogen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

14^{bis} Frist zur Gesuchseinreichung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken

Allen Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken wird nochmals die Möglichkeit gewährt, vom 2. November 2021 bis 22. November 2021 ein Gesuch für Härtefallmassnahmen einzureichen. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken gilt keine Brancheneinschränkung.

Unternehmen haben das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche für die Gesuchsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen (vgl. § 13 Absatz 1 der Härtefallverordnung-SO). Da die Zusicherung und Auszahlung bis Ende 2021 abgeschlossen sein muss (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 der Covid-19-Härtefallverordnung), müssen die Unterlagen zwingend vollständig eingereicht werden. Der Grundsatz von § 13 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO, wonach unvollständige Gesuche abgelehnt werden können, gilt weiterhin.

Als rechtzeitig eingereicht gelten Gesuche, die spätestens am 22. November 2021 auf dem elektronischen Weg eingereicht sowie in Papierform der Post übergeben wurden (Poststempel).

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (GK 5275)
Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; eng, ro)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle